

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Petra Rempf

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau-, Wege- und Umweltausschuss  
Gemeindevertretung Büchen

#### **Datum**

11.04.2016  
03.05.2016

### **23. Änd. Flächennutzungsplan für das Gebiet: "Großer Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg", hier: Aufstellungsbeschluss**

### Beratung:

Die Gemeinde Büchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 für das o.g. Gebiet, mit dem Ziel der Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Bauplätzen. Weiterhin soll ein Teil der Fläche für die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens vorgehalten werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, daher ist es erforderlich den Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu ändern und die 23. Änderung aufzustellen.

Der Bau-, Wege und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden zu fassen:

### Beschlussempfehlung:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen wird die 23. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet: „Großer Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg“, folgende Änderungen der Planung vorsieht: Darstellung einer Wohnbaufläche sowie einer Fläche für Versorgungseinrichtungen für ein Regenrückhaltebecken.

Das Gebiet umfasst das Flurstück 68/4 und einen Teilbereich des Flurstückes 63/2 der Flur 1 der Gemarkung Pötrau.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung soll das Büro GSP, Gosch-Schreyer-Partner, Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe beauftragt werden.
4. Mit der Ausarbeitung des Umweltberichtes und der Eingriffs -/ Ausgleichsbilanzierung soll das Büro BBS Greuner-Pönicke, Russeer Straße 54, 24111 Kiel, beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes für die Dauer von zwei Wochen durchgeführt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimm-enthaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: